



Turn- und Sportverein Laupheim 1862 e.V.



Taekwondo - Abteilungsordnung

§ 1 Grundsätze

1. Die Abteilungsordnung ergänzt die bestehende Satzung und Ordnungen des TSV Laupheim 1862 e.V. (TSV) und regelt die abteilungsspezifischen Einzelheiten der rechtlich nicht selbständigen Abteilung Taekwondo.
2. Die Abteilung Taekwondo führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereines.
3. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und der Taekwondo Union Baden-Württemberg e.V. (TUBW), die wiederum Mitglied bei der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU) ist. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Vorlagen des WLSB, TUBW und DTU an.
4. In allen Angelegenheiten, die nicht in dieser Abteilungsordnung aufgeführt sind, ist sinngemäß entsprechend der Satzung des TSV zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium zu befragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung Taekwondo betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Taekwondo setzt die Mitgliedschaft im TSV voraus.
3. Jedes aktive, ordentliche Mitglied benötigt einen Pass der Deutschen Taekwondo Union (DTU). Dieser wird mit dem Abteilungsbeitritt ausgestellt. Zusätzlich wird jedes aktive Mitglied in die Mitglieder-Datenbank der DTU eingetragen, um bei Gürtelprüfungen und Wettkämpfen teilnehmen zu können. Mit dem Beitritt in die Abteilung Taekwondo erklärt sich das Mitglied mit der Weitergabe der persönlichen Daten an die DTU einverstanden.
4. Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich über die Abteilungsleitung an die Geschäftsstelle des TSV zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem TSV angehören will. Den Antrag auf Löschung aus der DTU-Datenbank muss jedes ausscheidende Mitglied selber bei dem Datenbankverantwortlichen der TUBW beantragen. Auf Wunsch wird der DTU-Pass dem Mitglied beim Ausscheiden ausgehändigt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird

- b) nach wiederholten Ermahnungen gegen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden erheblich verstoßen wird
- c) der Abteilungsbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet wird

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereines einlegen. Dieses entscheidet endgültig, auch über die weitere Mitgliedschaft im Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Taekwondo kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und dessen Ordnungen, insbesondere auch die Abteilungs- und Beitragsordnung der Abteilung Taekwondo, und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter, Aufsichtführenden und den Hausmeistern ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Taekwondo-Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter eingegangen sein.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung

- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten.
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Antrag an den Vereinsrat zur Auflösung der Abteilung.
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung bilden:
 - der/die Abteilungsleiter/in
 - der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Jugendvertreter/in
2. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden. Das Präsidium des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Protokolle über Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung sind dem Präsidenten und der Geschäftsstelle des TSV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
3. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er darf keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von Euro 1534,00 eingehen, insofern ist seine Vertretungsmacht beschränkt (§ 15 Satzung).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 7. Dezember 2019 beschlossen.

Für die Abteilung Taekwondo im TSV Laupheim 1862 e.V. erstellt:

Oktay Ciftci
Abteilungsleiter

Genehmigt:

Hilmar Kopmann
Präsident des TSV Laupheim